



Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt!

**Urheber- und
Persönlichkeitsrechte
im Internet**



Worum geht's?



Das Internet oder allgemein Online-Dienste haben sich in den letzten Jahren gewaltig weiterentwickelt. Die ehemals vorwiegend passiv genutzten „neuen Medien“ sind zunehmend interaktiv geworden. Vor allem die jüngeren Generationen nutzen das Netz längst nicht mehr ausschließlich oder auch nur vorrangig dazu, sich zu informieren. Viel wichtiger ist es sich mit anderen auszutauschen und eigene Inhalte zu veröffentlichen. Soziale Netzwerke verschiedenster Formen prägen das „Social Web“. Bei Facebook werden Bilder hochgeladen und Texte verlinkt. Instant-Messaging-Dienste wie WhatsApp zählen hunderte Millionen Nutzer. Hier werden Verabredungen getroffen oder Gruppen-Chats geführt, Bilder und Videos getauscht. Dienste wie Instagram oder YouTube dienen zum direkten Austausch oder zum Publizieren von speziellen Inhalten wie Fotos oder Videos. Nach wie vor beliebt ist auch der Dateitausch über Filesharing-Dienste wie BitTorrent oder Filehoster wie uploaded.net. Immer häufiger werden Filme auch über Streaming-Portale geschaut, die sich Kinox.to oder Movie4k.to nennen. Die Online-Welt ist so vielfältig geworden, dass es schwierig ist, den Überblick zu behalten.

Das Recht macht vor dem Internet nicht halt!

Die neuen Technologien eröffnen in vielen Lebensbereichen ungekannte Möglichkeiten und bringen viel Gutes mit sich. Aber auch diese Medaille hat eine Kehrseite. Denn nicht alles, was möglich ist, ist auch erlaubt. Doch wer kennt sich schon mit allen relevanten Rechtsfragen aus? Welche Bilder darf man problemlos posten? Ist es legal, sich den neuesten Film per Stream über das Internet anzuschauen? Darf man ihn bei einem Filehoster herunterladen? Was ist eine Abmahnung und wie sollte man sich verhalten, wenn man eine erhält? Die Broschüre soll einen Überblick über die wesentlichen Rechtsfragen im Netz geben.

Das Internet ist nicht anonym!

Der Irrglaube, dass man sich im Netz weitgehend anonym bewegt, ist weit verbreitet. Spätestens seit den von Edward Snowden aufgedeckten Überwachungsskandalen sollte jedem klar sein, dass Online-Anonymität ein Mythos ist. Wer nicht zusätzliche – häufig komplexe – technische Maßnahmen zur Verschleierung seiner Identität ergreift, kann identifiziert und rechtlich verfolgt werden. Und das passiert jeden Tag tausendfach.

Tatsächlich werden Rechtsverletzungen von Privatpersonen im Online-Bereich sehr viel häufiger verfolgt, als solche außerhalb des Netzes. Gerade Tauschbörsen werden von den Anwälten mancher Branchen, wie der Film-, Musik- oder Computerspielwirtschaft, systematisch nach illegal geteilten Inhalten durchsucht. Massenhaft werden Abmahnschreiben verschickt, Anzeigen erstattet und Klagen erhoben. Die finanziellen Folgen für die Nutzerinnen und Nutzer sind oft erheblich.



Dateien online tauschen, teilen, veröffentlichen und herunterladen



Was geht im Netz, was geht nicht?

Musik, Filme, Computerprogramme und -spiele, Texte und Fotos und andere kreative Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Wer fremde – also nicht selbst geschaffene – Inhalte nutzen will, braucht hierfür eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis kann sich aus dem Gesetz ergeben – wie bei der sogenannten Privatkopie – oder man erhält sie vom Rechteinhaber selbst.

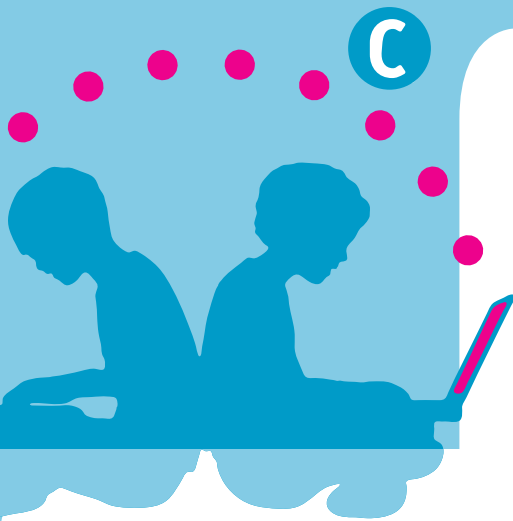
Problematisch ist, dass gerade im Netz sehr häufig Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern verbreitet werden, die die erforderlichen Rechte nicht haben. So ist es beispielsweise nicht erlaubt, kommerzielle Musik oder Filme über das Netz in einer Tauschbörse zum Download anzubieten. Denn natürlich hat keine Privatperson, die so etwas tut, vorher die erforderlichen Rechte von einer Plattenfirma oder einem Musikvertrieb erworben. Das gleiche gilt, wenn

man Musikvideos oder Fernsehsendungen auf eine Videoplattform hochladen oder kommerzielle Produktfotos für seine private eBay-Auktion verwenden möchte.

„Teilen“ darf man geschützte und nicht selbst erstellte Inhalte nur im engen Freundes- und Familienkreis. Legal (etwa von einer eigenen CD) hergestellte mp3-Dateien dürfen zum Beispiel von Festplatte zu Festplatte oder über einen Filehoster an enge Freunde weitergegeben werden. Wird der Download-Link aber außerhalb dieses engen Personenkreises verbreitet, dann ist dies illegal. Weiterhin darf man eine gekaufte CD für seine Schwester kopieren. Aber Vorsicht:

Generell ist es nicht erlaubt, Inhalte zu kopieren, die kopiergeschützt sind.

Film-DVDs oder Blu-rays zu rippen – sie also auf der Festplatte zu speichern –



Downloads von geschützten Inhalten

Dateien aus dem Netz herunterzuladen, kann als Privatkopie gestattet sein. Auch hier gibt es jedoch eine bedeutende Einschränkung: Downloads aus offensichtlich rechtswidrigen Quellen sind auch für private Zwecke nicht zulässig. Konkret bedeutet dies:

Wenn klar erkennbar ist, dass der Anbieter der Datei die Rechte gar nicht haben konnte, darf man sie auch nicht herunterladen.

ist in aller Regel verboten, weil sie fast ausnahmslos kopiergeschützt in den Handel kommen. Gleiches gilt etwa für eBooks und viele andere Inhalte. So ist es zwar zulässig, sich bei einem Filmabend gemeinsam mit Freunden eine DVD anzuschauen, die man sich in der Videothek ausgeliehen hat. Den Film zu „rippen“ ist aber genauso verboten, wie die entstandene Datei für jedermann zum Download ins Netz zu stellen.

Die folgende Grundregel gilt in den weitaus meisten Fällen. Beherzigt man sie, hält man sich die meisten urheberrechtlichen Probleme vom Hals:

Kreative Inhalte, die ich nicht selbst erstellt habe, darf ich nur im privaten Umfeld teilen und mit anderen gemeinsam nutzen. Ich darf sie aber nicht ins Netz stellen oder anderweitig öffentlich zugänglich machen. Ganz gleich, wo ich sie herhabe.

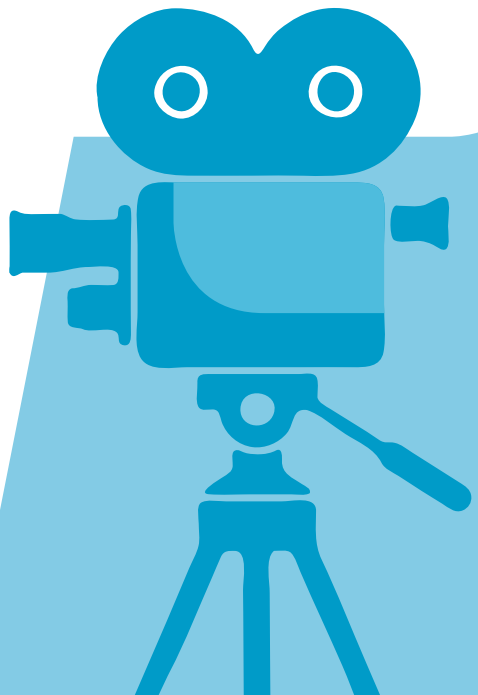
Das dürfte zum Beispiel der Fall bei Diensten sein, bei denen man kostenlos Filme und Musik herunterladen kann, für die man normalerweise Geld zahlen muss. Das dürfte in der Regel auch dann gelten, wenn kommerzielle Inhalte wie Computerspiele oder eBooks von Privatpersonen über Tauschbörsen zum Download angeboten werden. Denn es ist ganz offensichtlich, dass kein normaler Internetnutzer mit einer Plattenfirma ausgehandelt hat, dass er deren Musikstücke „für lau“ ins Netz stellen darf. Der Hintergrund dieser Regel ist leicht zu verstehen: Einerseits will das Gesetz dem Privatanutzer keine Pflicht auferlegen, im Einzelnen aufwendig zu prüfen, ob der Anbieter einer Datei diese auch tatsächlich teilen durfte. Das wäre meist auch gar nicht möglich. Andererseits soll vermieden werden, dass offensichtlich illegale Angebote dadurch gefördert werden, dass deren Nutzung und die weitere Verbreitung dieser Inhalte erlaubt sind.

Immer wieder kommt die Debatte auf, ob man im Internet Filme anschauen darf, ohne sie dauerhaft zu speichern („Streaming“). Die Diskussion wurde erstmals vehement geführt, als das offensichtlich illegal operierende Streaming-Portal kino.to in einer Aufsehen erregenden Aktion internationaler Strafverfolgungsbehörden im Jahr 2011 vom Netz genommen und deren Betreiber verhaftet wurden. Die Frage war: Haben die Nutzerinnen und Nutzer, die bei kino.to Filme geschaut haben, gegen Urheberrechte verstoßen? Ende 2013 entflamte die Debatte erneut, als eine deutsche Anwaltskanzlei im Auftrag eines Erotikfilmvermarkters tausende von Abmahnungen an Menschen versendet hat, die sich angeblich Pornofilme auf der Streaming-Plattform Redtube angeschaut hatten.

Nach Auffassung der meisten Fachjuristen und auch der Bundesregierung, die sich offiziell zu der Frage geäußert hat, stellt das Anschauen von Filmen über das Netz generell keine Urheberrechtsverletzung dar. Das gilt jedenfalls in den Fällen, in denen – wie im Fall von Redtube – nicht eindeutig erkennbar ist, dass die jeweilige Filmdatei rechtswidrig ins Netz gestellt wurde. Das dürfte auf alle seriösen Plattformen wie YouTube, MyVideo oder Vimeo ohne weiteres zutreffen.

Hier gilt: Videos und Filme schauen ist im Netz genauso wenig eine urheberrechtlich relevante Handlung wie Filme im Fernsehen anzusehen, ein Buch zu lesen oder Musik zu hören. Das Urheberrecht – das war schon immer so – regelt nur das Kopieren, Veröffentlichen oder Weitergeben von geschützten Inhalten, nicht aber deren Rezeption, den Werkgenuss.

Lediglich die Nutzung von offensichtlich illegalen Filmportalen, wie dem kino.to-Nachfolger kinox.to, birgt noch gewisse Unsicherheiten. Immerhin ist bislang kein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein Nutzer oder eine Nutzerin einer solchen Seite rechtlich verfolgt worden wäre.



„Freie Inhalte“

Im Netz sind viele Inhalte zu finden, deren Nutzung von den Urhebern/Rechteinhabern gestattet wurde, ohne dass man noch einmal rückfragen muss. Solche Inhalte – es gibt Musik, Texte, Fotos und sogar ganze Filme – nennt man „Open Content“ (oder „freie Inhalte“).

Ob ein Musikstück oder ein Foto unter einer solchen Lizenz steht, erkennt man oft an diesem CC-Logo:



<http://de.creativecommons.org>

Achtung: Der Begriff „frei“ kann falsche Vorstellungen wecken! Open Content ist nicht im eigentlichen Sinne frei. Weder sind solche Inhalte frei von Urheberrechten (sondern genauso geschützt wie andere Inhalte) noch kann man hiermit ohne jede Auflage machen was man will.

Open Content zeichnet sich dadurch aus, dass er vom Rechteinhaber unter einer öffentlichen Lizenz veröffentlicht wurde. Bei einer solchen Lizenz handelt es sich um eine Nutzungserlaubnis, die viele Dinge erlaubt, die ansonsten verboten wären. Sie enthält aber auch Pflichten,

zum Beispiel müssen immer der Name des Urhebers/Rechteinhabers und die Quelle genannt werden.

Findet man das links abgebildete Logo im Netz führt ein Klick darauf zu einer Webseite von Creative Commons, auf der in einfachen Worten erklärt wird, was man mit dem jeweiligen Inhalt machen darf und welche Regeln man dabei einhalten muss.



Unterschiedliche Risiken bei unterschiedlichen Diensten – Das Netz im Visier der Anwälte

Dienste, über die man Inhalte teilen, herunterladen oder anschauen kann, sind hinsichtlich der Anbieterstrukturen und technischen Funktionsweisen äußerst vielfältig. Sehr unterschiedlich ist auch die Wahrscheinlichkeit, für eine Rechtsverletzung bei der Nutzung eines Dienstes belangt zu werden. Bei manchen Diensten ist sie sehr hoch, bei anderen eher gering. Besonders gefährlich sind Tauschbörsen, die über Programme wie BitTorrent oder Shareaza genutzt werden können. Jährlich werden allein in Deutschland viele tausend Verbraucherabmahnungen wegen unzulässigem Dateitausch über solche Systeme verschickt. Die Medienunternehmen haben sehr ausgefeilte Strategien entwickelt, diese Dienste systematisch nach Rechtsverletzungen zu durchforsten. Entsprechend groß ist die Wahrscheinlichkeit, sich hier eine Abmahnung einzuhandeln. Hierfür verantwortlich ist ein Umstand, von dem viele Nutzerinnen und Nutzer noch nicht einmal wissen:

Während man sich z. B. über BitTorrent ein Album, einen Film oder ein Hörbuch herunterlädt, macht man den Inhalt automatisch anderen Personen im Netzwerk zum Download zugänglich. Viele Filesharing-Programme richten zudem einen „Share-Ordner“ auf dem Computer ein, in dem alle vollständig heruntergeladenen Dateien abgespeichert werden. Standardmäßig werden auch diese Dateien dem Netzwerk zum Download angeboten. Hierbei wird wiederum die IP-Adresse des eigenen Internetanschlusses sichtbar. Anwälte oder spezialisierte Piracy-Agenturen sammeln diese Adressen, fordern beim Internet-Provider die Daten des Anschlussinhabers ein und schon liegt die Abmahnung im Briefkasten.

Bei Plattformen und Filehostern, z. B. YouTube und uploaded.net, ist die Situation anders. Abmahnungen an Endnutzer sind hier eher die Seltenheit. Stattdessen wenden sich die Rechteinhaber an die Dienstanbieter, verklagen sie (wie in dem Rechtsstreit zwischen der GEMA und YouTube) oder versuchen, mit ihnen Beteiligungen an den Einnahmen zu vereinbaren. Entsprechend ist die Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer derzeit geringer, für Rechtsverletzungen auf solchen Plattformen belangt zu werden.



Wer alles selbst macht, ist sicher – oder?

Auch Blogs, Facebook-Profile, Foren, eBay-Auktionen oder private Webseiten sind immer mal wieder Gegenstand von Abmahnungen und Klagen. Bequemlichkeit wird hier häufig zur Falle. Ein Foto meines Smartphones für die eBay-Auktion von der Website des Herstellers herunterzuladen und einzustellen, ist ja so viel einfacher, als das Bild selbst zu machen. Mag sein, kann aber teuer werden. Denn die Bilder sind geschützt und dürfen daher nicht ungefragt verwendet werden. Anderes Beispiel: Gute Fotos von Speisen zu machen, ist schwierig. Die Google-Bildersuche liefert auf Knopfdruck sofort tolle, professionelle Bilder. Die kann man sich gern anschauen. Sie für den Blogpost zu meinem neuen Auflaufrezept zu verwenden kann aber einige hundert Euro an Anwalts- und Lizenzkosten bedeuten.

Ein weiterer Klassiker für teure Abmahnungen: Die Anfahrtsskizze zum Vereinshaus oder zur Party bei einem Stadtplandienst herunterladen und ins Netz stellen. Hierfür eine Abmahnung zu kassieren ist ebenso ärgerlich wie unnötig: Es gibt zahllose kostenlose Möglichkeiten, Online-Karten zu nutzen, ohne gegen Rechte zu verstoßen. Mit ein bisschen mehr Sorgfalt bei der Recherche kann man viele Probleme von vornherein vermeiden. Immerhin hat die Rechtsprechung mittlerweile geklärt, dass Videos per „embedding“ im Regelfall in Webseiten und Blogs eingebunden werden dürfen.

Auch selbst erstellte Inhalte können Rechte verletzen. Wer ein Partyvideo macht, darf es ohne Zustimmung der gefilmten Personen nicht bei YouTube online stellen oder es über Facebook mit hunderten von „Freunden“ sharen.

Denn alle Menschen haben ein „Recht am eigenen Bild“.



Das bedeutet, dass ihre Bildnisse nur veröffentlicht werden dürfen, wenn sie damit einverstanden sind. Das gilt natürlich besonders für Aufnahmen aus der Privat- oder Intimsphäre und umso mehr, wenn sie heimlich gemacht wurden. Aber auch „normale“ Fotos von Freunden oder Fremden fallen hierunter. Entsprechend würde eine ungefragte Veröffentlichung dieser Bilder die Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten verletzen. Etwas anderes gilt nur in engen Grenzen für berühmte Persönlichkeiten (Stars, Politiker), für Fotos auf denen die fotografierte Person nur Beiwerk ist (Beispiel: Jemand macht ein Foto vom Reichstag, ganz beiläufig ist auf große Entfernung auch eine Person zu sehen) oder wenn öffentliche Ansammlungen von Menschen abgelichtet wurden.



Unabhängig vom Recht

Neben der rechtlichen Frage, ob solche Veröffentlichungen zulässig sind, sollte sich jeder vorab überlegen, ob die Geilmten oder Fotografierten mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Man selbst mag es lustig finden, die Fotos betrunkenen Leute auf einer Party bei Flickr einzustellen, so dass sie sich jeder ansehen kann. Dass die Abgelichteten das unter Umständen gar nicht so gut finden, lässt sich nachvollziehen. Und zwar spätestens dann, wenn man sich vorstellt, selbst zum Objekt allgemeiner Belustigung oder gar Cyber-Mobbings zu werden.

Was tun als Opfer?

Als Opfer kann man sich gegen die unbefugte Veröffentlichung solcher Bilder rechtlich zur Wehr setzen.

Nicht immer muss man gleich einen Anwalt einschalten oder mit einem Anwalt drohen.

Häufig genügt es, den Rechtsverletzer anzuschreiben (etwa per E-Mail) und ihn oder sie aufzufordern, das Bild oder die Bilder unverzüglich aus dem Netz zu nehmen. Man sollte eine Frist setzen, innerhalb derer das geschehen sein muss. Bleibt eine Reaktion innerhalb der gesetzten Frist aus, wird man aber in der Regel nicht umhin kommen, einen Rechtsanwalt aufzusuchen, um sich Gehör zu verschaffen.

Wenn nicht bekannt ist, wer die Bilder online gestellt hat (weil zum Beispiel ein Nickname verwendet wurde), kann man sich mit seinem Anliegen unter Umständen auch direkt an den Dienstbetreiber wenden.

Die meisten Portale bieten Informationen und Problemlösungsmechanismen für den Fall an, dass rechtsverletzende Inhalte online gestellt wurden.

Trotzdem kann auch ein schnelles Vorgehen nicht immer verhindern, dass andere die Inhalte herunterladen und diese so immer wieder im Netz auftauchen.

Werden Bilder über Messenger-Apps (WhatsApp und Co.) oder Bluetooth von Handy zu Handy weitergeleitet, ist es noch einmal deutlich schwieriger und vielfach sogar unmöglich, diese wieder vollständig entfernen zu lassen.

Im Gegensatz zu Sozialen Netzwerken, Bildportalen oder anderen Internetdiensten werden die Bilder hierbei direkt auf den einzelnen Geräten der jeweiligen Empfänger gespeichert. Zudem sitzen die Anbieter vielfach im Ausland und Melde-Buttons fehlen. So müssen Betroffene vielfach damit leben, dass die Inhalte dauerhaft im Umfeld kursieren. Die soziale Unterstützung durch Familie, Freunde oder Schule erhält so eine noch größere Bedeutung.

Wenn's passiert ist:

Wer haftet für Urheberrechtsverletzungen?

Für Urheberrechtsverletzungen sind natürlich in erster Linie diejenigen verantwortlich, die die jeweilige Nutzungshandlung vorgenommen haben. Wer ein geschütztes Musikstück über einen Filehoster zum Download bereithält oder einen Text ungefragt von einer anderen Webseite „klaut“, kann hierfür haftbar gemacht werden. Ob man wusste, dass das nicht erlaubt ist oder nicht, ist in der Regel unerheblich.

Gerade bei Tauschbörsen werden jedoch häufig Menschen zur Verantwortung gezogen, die die Nutzung gar nicht selbst vorgenommen haben. Aufgrund der technischen Eigenheiten kann hier nämlich nur festgestellt werden, wer Inhaber des Internetanschlusses ist, über den die Rechtsverletzung begangen wurde.

Bei Anschlüssen, die von mehreren genutzt werden, wie z. B. bei einem Familienanschluss oder dem W-LAN einer Wohngemeinschaft, sind Anschlussinhaber und Rechtsverletzer häufig verschiedene Personen.

Ob und in welchen Fällen ein Anschlussinhaber für Rechtsverletzungen haftet, die andere begangen haben, ist eine facettenreiche Frage, zu der es eine Fülle von Rechtsprechungen gibt. Immerhin: 2013 hat der Bundesgerichtshof (BGH) als höchstes deutsches Zivilgericht Klarheit über die Frage geschaffen, inwiefern Eltern für Online-Rechtsverletzungen ihrer Kinder haften. Damit ist wichtige Rechtssicherheit über eine der am häufigsten zu Abmahnungen führenden Konstellationen geschaffen worden: Die Kinder laden sich Filme, Musik oder Computerspiele herunter und die Eltern fallen angesichts der Aufforderung, hunderte oder gar tausende von Euro zu bezahlen, aus allen Wolken.



Haften Eltern für ihre Kinder?

Ob die Eltern in solchen Fällen für ihre Kinder haften, hängt v. a. vom Alter und der Einsichtsfähigkeit der Minderjährigen ab. Nach dem BGH haften die Eltern grundsätzlich nicht für Urheberrechtsverletzungen in Tauschbörsen durch ein „normal entwickeltes“ 13-jähriges Kind. Mit einer Voraussetzung: Wer Jugendlichen die Nutzung des heimischen Internetanschlusses erlaubt, muss ihnen verbieten, rechtswidrig Tauschbörsen zu benutzen. Wurde ein solches Verbot ausgesprochen, müssen die Eltern ihre Kinder am Computer nicht überwachen oder Ähnliches. Jedenfalls solange es keine Anhaltspunkte gibt, dass sich das Kind an solche Verbote nicht halten würde. Die Folge ist, dass die Abmahnung an die Eltern ins Leere geht. Die Eltern müssen also weder Abmahnkosten oder Schadensersatz bezahlen, noch Erklärungen abgeben.

Empfehlenswert ist es zu dokumentieren, dass das Kind aufgeklärt und ihm die Nutzung von Tauschbörsen verboten wurde.

Denn in einem etwaigen Abmahnverfahren oder gar vor Gericht müssen die Eltern glaubhaft darlegen, dass eine solche Belehrung erfolgt ist. Wann und unter welchen Umständen das geschehen ist, sollte man wissen, damit die Aussage glaubwürdig ist. Eine Art schriftliches

„Familien-Protokoll“ erleichtert das Erinnern und man kann es sogar vorlegen, wenn man danach gefragt wird.

In einem anderen Fall hat der BGH entschieden, dass Eltern für die Handlungen volljähriger Familienangehöriger gar nicht haften, wenn es in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte gab, dass sie über den Internetanschluss Rechtsverletzungen begehen würden. Es bedarf hier also weder eines ausdrücklichen Verbots noch einer Aufklärung seitens der Eltern.



Haften Kinder selbst?

Eltern werden sich häufig scheuen, bei einer Abmahnung auf ihre Kinder zu verweisen. Denn dann könnten womöglich die Kinder mit rechtlichen Maßnahmen belangt werden. Ob und in welchen Fällen das droht, hängt wiederum vom Alter und der Einsichtsfähigkeit der Minderjährigen ab.

Bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres haften Kinder für die Schäden, die sie verursacht haben, nicht. Im Alter von 7 bis einschließlich 17 Jahren sind Kinder „beschränkt deliktstfähig“. Das bedeutet sie haften dann, wenn sie nach ihrer individuellen Einsichtsfähigkeit erkennen können, dass ihre Handlung nicht erlaubt ist. Kinder unter achtzehn Jahren haften also nur, wenn sie die intellektuelle Fähigkeit haben, die Tragweite und Gefährlichkeit beziehungsweise Rechtmäßigkeit ihres Handelns einzuschätzen.

Das Gesetz vermutet, dass Kinder im Alter von 7 bis einschließlich 17 Jahren entsprechend einsichtsfähig sind.

Kommt es zu einem Rechtsstreit, muss das Kind beziehungsweise müssen die Eltern das widerlegen. Relevant sind hier – neben den individuellen Eigenschaften des Kindes – auch objektive Kriterien, u. a. dahingehend, wie einfach eine Rechtsfrage für die jeweilige Altersgruppe zu beantworten ist. Ob es einer Achtjährigen klar sein kann, dass sie nicht Prinzessin Lillifee als Profilbild nutzen darf, ist zweifelhaft. Dass ein 13-jähriger wissen müsste, dass er nicht hunderte von Kinofilmen über seinen Filehoster-Account zum Download anbieten darf, ist schon eher vorauszusetzen. Besteht Einsichtsfähigkeit kann das Kind rechtlich in Anspruch genommen und zum Beispiel auf Schadensersatz verklagt werden.



Was tun bei Abmahnungen?



Eine Abmahnung ist ein Schreiben, in dem man von einem Anwalt auf eine Rechtsverletzung hingewiesen wird. Hierin wird der Angeschiedene aufgefordert, eine sogenannte „Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung“ abzugeben sowie – was meist besonders schmerzhaft ist – Anwaltskosten und Schadenersatz zu bezahlen. Wird auf das Schreiben nicht geantwortet, kann der Verletzte, z. B. eine Plattenfirma, Klage erheben.

Abmahnungen ernst nehmen!

Weder sind Abmahnungen immer berechtigt, noch handelt es sich hier generell um gesetzlich missbilligte Abzocke. Viele Abgemahnte zahlen sofort und geben die geforderten Erklärungen ab, um sich weiteren Ärger und weitere Kosten zu ersparen. Andere kümmern sich gar nicht darum. Beides ist in der Regel ein Fehler. Abmahnungen können vollständig ungerechtfertigt sein – das sind aber eher Ausnahmen. Wer eine Rechtsverletzung begeht, kann vom Rechteinhaber abgemahnt werden, dies ist gesetzlich vorgesehen. Dennoch: In den massenhaften Abmahnverfahren passieren viele Fehler. Abmahnungen können z. B. über-teuert sein. Darüber hinaus können die geforderten Erklärungen überzogen sein.



Deckelung von Abmahngebühren

Stimmt man diesen durch Unterschrift unverändert zu, kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zustande. Diesen im Nachhinein zu korrigieren, ist kaum mehr möglich. In den allermeisten Fällen wird es daher ratsam sein, einen auf Online-Rechtsverletzungen spezialisierten Anwalt zu Rate zu ziehen.

Ein Fachmann kann unterschiedliche Fälle einschätzen, er kann die geforderten Abmahngebühren und Schadensersatzansprüche beurteilen, gegebenenfalls herunterhandeln und rechtskonforme Erklärungen formulieren. Mangelnde Erfahrung mit solchen Situationen und mangelndes Wissen über die komplexen Rechtsfragen können und werden letztlich oft dazu führen, dass die Sache aufwändiger und teurer wird, als es erforderlich gewesen wäre. Sucht man sich selbst einen Anwalt, sollte man neben dessen Fachkompetenz auch die Honorarfrage klären, bevor man ihn beauftragt. Welche Anwälte sich für solche Fälle eignen und entsprechend erfahren und kompetent sind, kann man im Netz recherchieren oder auch bei Verbraucherzentralen erfragen.

Seit 2013 sind Anwaltsgebühren für eine erste Verbraucherabmahnung gesetzlich gedeckelt. Sie dürfen seither nur noch maximal ca. 150 Euro betragen. Wird mehr gefordert, kann man die Zahlung verweigern. Im Zweifel entscheidet am Ende ein Gericht über die Höhe.

Allerdings bezieht sich die Kostendeckelung nur auf die Höhe der Anwaltskosten. Zusätzlich werden in Abmahnungen jedoch in aller Regel auch Schadensersatzzahlungen gefordert, die ihrerseits variabel und von dem neuen Gesetz nicht betroffen sind. In Wiederholungsfällen wird sich die Frage stellen, was mit der ersten Abmahnung gemeint ist usw. Immerhin hat der Gesetzgeber aber der früher üblichen Praxis, Verbrauchern gleich bei der ersten Abmahnung schon hunderte oder gar tausende Euro an Anwaltskosten in Rechnung zu stellen, einen Riegel vorgeschoben.

Weitere Informationen und entsprechende Linktipps zum Thema gibt es

unter:  www.iRights.info

und  www.klicksafe.de



klicksafe ist das deutsche Awareness Centre im CEF Telecom Programm und Partner im deutschen Safer Internet Centre der Europäischen Union.

klicksafe sind:



Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz
www.lmk-online.de



Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
www.lfm-nrw.de



Diese Broschüre steht unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland“ (by-nc-nd), d.h. sie kann bei Namensnennung des Autors Till Kreutzer und der Herausgeber klicksafe und irights.info in unveränderter Fassung zu nicht kommerziellen Zwecken beliebig vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben (z. B. online gestellt) werden. Der Lizenztext kann aberufen werden unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>.

Herausgeber:



klicksafe
c/o Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
klicksafe@lfm-nrw.de
www.klicksafe.de
klicksafe wird gefördert von der Europäischen Union.



und



**iRights.info – Urheberrecht in der digitalen Welt
getragen vom iRights e.V.**
Almstadtstr. 9/11
10119 Berlin
redaktion@irights.info
www.irights.info

Autor: Dr. Till Kreutzer, Rechtsanwalt und Herausgeber iRights.info
Verantwortlich (i. S. d. P.): Mechthild Appelhoff (für klicksafe) und
Dr. Till Kreutzer (für iRights.info)

Gestaltung: tk-schutte
Bildnachweis: © Ermolaev Alexandr-fotolia.com (Titel), © majivecka-fotolia.com (S. 2, 3, 7),
© Michael Brown-fotolia.com (S. 4), © Anthonycz-fotolia.com (S. 6), © Sam-fotolia.com (S. 8),
© snaptitude-fotolia.com (S. 11), © sam2211-fotolia.com (S. 12), © Oksana-fotolia.com (S. 14)
© panthermedia.net/duplass (Rückseite)

